

10./IX. 1918

103

[Gegen die Preistreiberei mit Schulbüchern.] An die Schulbehörden ist heute nachstehender Erlass ergangen: „Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach einem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht bei jedem zum Unterrichtsgebrauche zugelassenen Lehrbuche nicht nur auf dem Umschlags-, sondern auch auf dem inneren Titelblatte der genehmigte Ladenpreis ersichtlich gemacht sein muß, über den beim Verkaufe nicht hinausgegangen werden darf. Die Schüler und Schülerinnen sowie die betreffenden Eltern oder deren Stellvertreter wären in geeigneter Weise, jedenfalls auch durch Anschlag und Verlautbarung im örtlichen Amtsblatte, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und aufzufordern, die Bücher zu den höheren als den genehmigten, auf dem Titelblatte ersichtlichen Preisen nicht anzukaufen. Falls infolge der durch die Schulbücherverschleißer getroffenen Maßnahmen in einzelnen Orten Bücher zu den genehmigten Ladenpreisen überhaupt nicht zu erhalten wären, hätten die Direktionen (Leitungen) sowie die Bezirksschulräte im Sinne der Schul- und Unterrichtsordnung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Besorgung der Lehrbücher durch die Schulleitungen unmittelbar bei den Verlegern anzubahnen. Neuestensfalls könnte auch — mit Ausnahme der Lesebücher und Religionsbücher — von der Beibringung der Lehrbücher für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse ganz abgesehen werden. Selbstverständlich müßte sich dann der Unterricht in den hiebei in Betracht kommenden Lehrgegenständen den durch diese Maßnahmen gegebenen Verhältnissen anpassen.“